

zugleich auch eine schreckliche Warnung gegeben, auf daß es seinen wahren, den ebenso mächtigen als mildreichen, seinen verstoßenen Herrn und König wieder suchen möge. Sehr ergreifend ist überdies ein merkwürdiges Spiel, das sich die ewige Gerechtigkeit mit den Briefen erlaubte, die im Oriente einlangten. Wäre nämlich der Brief des Kaisers noch zur rechten Zeit in die Hände des Petronius gekommen, so hätte er, wenn auch der inzwischen eingetretene Tod des Caligula die volle Ausführung gehindert haben würde, doch noch neuen unsäglichen Schrecken verbreitet und den Edelmuth des Statthalters auf eine furchtbare Probe gestellt. So aber fügte es ein seltsamer Zufall, einer von denen, die keine Zufälle sind, daß die Nachricht von Caligulas Tod früher nach Antiochien gelangte, als der Brief des Tyrannen. Hier ist das Sprichwort nur zu wahr geworden: Die Todten reiten schnell. Die den Tod meldeten, erzählt uns Josephus, hatten eine ausgezeichnete Meerfahrt, die den Brief des Kaisers trugen, verloren durch die Ungunst der Witterung drei volle Monate, und mitten in den stürmischen Jubel über die fast wunderbare Wendung hinkte 27 Tage später die furchtbare Drohung eines — todten Mannes! Gottes Gerechtigkeit ist ein seltsamer Briefbote, den Todesbrief hat sie pünktlich bestellt, die Drohung lächerlich gemacht. Dominus irridebit eos! Ein doppelt freudiges Hallelujah stieg zu Ostern 41 von den Kirchen Judäas zum göttlichen Sieger empor.

So wollte auch der Herr des Himmels für die damalige und die ganze Nachwelt ein Beispiel statuieren, daß Niemand, und wäre es der mächtigste Weltentaiser, ungestraft die Befehle, die heilige Ordnung Gottes verletzt, und daß er in den verzweifeltsten Fällen zur rechten Zeit eingzugreifen weiß, um seine Kirche zu schirmen, wie auch sein gegebenes Wort auf das letzte Jota zu erfüllen. Coelum et terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt (Matth. 24, 35).

Sinz.

Dr. Philipp Rohout, Professor.

VI. (**Jurisdiction.**) Der Priester Severinus ist mit Prudentius, dem Bischof einer anderen Diocese, sehr befreundet, kommt in diese Diocese auf Besuch und bittet um Jurisdiction zum Beicht hören. Prudentius sagt: So oft Sie in meine Diocese kommen, haben Sie Jurisdiction zum Beicht hören sammt der Vollmacht, von bischöflichen Reservatfällen loszusprechen. Nach zwei Jahren stirbt Prudentius. Da fragt Severinus bei seinem Beichtvater an: 1. Dauert meine Jurisdiction, die mir Prudentius gab, jetzt fort bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs und mit welchem Zeitpunkt hört sie auf? 2. Während Prudentius noch lebte, wurden dort die bischöflichen Reservatfälle geändert; dauert wohl auch meine Vollmacht hierin fort? 3. Einmal bekam ich dort Jurisdiction für Klosterfrauen, hätte

ich auch in diesem Falle von der Vollmacht bei Reservatfällen Gebrauch machen dürfen? Was ist dem Severinus zu antworten?

Die Antwort ist nicht schwer. ad 1. Prudentius sagte: So oft Sie in meine Diöcese kommen u. s. w. Nun ist Prudentius todt und ist daher die betreffende Diöcese nicht mehr „seine“; also war die Jurisdiction nur für die Dauer der Bisthumsverwaltung des Prudentius gegeben. Diese Premierung des Wortes „meine“ erscheint meines Erachtens zu künstlich und nicht berechtigt. Prudentius bediente sich einfach des Ausdruckes meine Diöcese, statt zu sagen in die Diöcese N. und er hätte sich deutlicher ausdrücken müssen, wenn er thatsächlich nur für die Zeit seiner bischöflichen Amtsführung in N. den Severinus zum Beichtbören bevollmächtigen wollte. Es ist demnach daran festzuhalten, daß der Bischof die Jurisdiction nicht auf die Zeit seines Lebens oder seiner Bisthumsverwaltung beschränkte. Die Ertheilung der allgemein lautenden Jurisdiction ist eine *gratia facta presbytero*, welche auch *re integra*, d. h. wenn der Priester während der bischöflichen Verwaltung seines Freundes auch kein einzigesmal von ihr Gebrauch gemacht hätte, durch den Tod des verleihenden Bischofs nicht in ihrem Bestande berührt wird; *arg. c. 36, in VI., 3, 4: huiusmodi concessio (quam, cum specialem gratiam contineat, decet esse mansuram) non expirat etiam re integra per obitum concedentis*. Es kann demnach Severinus von seiner Jurisdiction nicht nur während der Sedisvacanz, sondern auch später, soferne nur der neue Bischof nicht alle von seinem Vorgänger ertheilten Vollmachten zu absolvieren widerrufen sollte, ruhig Gebrauch machen. Doch fordert die Schicklichkeit, daß Severinus dem neuen Bischof von der ihm ertheilten Ermächtigung Mittheilung mache und um deren Bestätigung nachsuche.

ad 2. Auch diese Frage ist mit ja zu beantworten, denn die Ermächtigung, von den Reservatfällen zu absolvieren, war nicht auf einen oder den anderen Reservatfall, auch nicht auf die damals bestandenen Reservatfälle beschränkt ertheilt, sondern allgemein und es liegt kein Grund vor, hier eine Restriction auf den zur Zeit der Verleihung der speciellen Jurisdiction von den Reservatfällen zu absolvieren vorhanden gewesen Umfang der Reservatfälle zu statuieren: *arg. reg. jur. 15, in VI.; odia restringi et favores convenit ampliari*. Mögen daher die Reservatfälle von Prudentius verringert oder vermehrt worden sein, Severinus erfreut sich diesbezüglich einer unbeschränkten Jurisdiction. Wenn freilich der neue Bischof neue Reservatfälle geschaffen hätte, so ist darin eine stillschweigende Revocation der früher für diese Fälle den Beichtvätern ertheilten allgemeinen Jurisdiction gelegen und kann nun von diesen neuen Reservatfällen Severinus so wenig wie die Diöcesanpriester des in Rede stehenden Bischofs ohne neue ausdrückliche Delegation absolvieren.

ad 3. Das soeben über die allgemeine Geltung der Ermächtigung, von den Reservatfällen loszusprechen Gesagte findet auf diesen speciellen, nach dem Tenor des Casus nur für die Vergangenheit interessanten Fall Anwendung. Severinus konnte also pro casu auch Klosterfrauen nicht nur von nicht reservierten, sondern auch von reservierten Sünden losprechen.

Graz. Dr. Rudolf R. v. Scherer, k. k. Univ.-Prof.

VII. (**Militärpflichtige Ordensaspiranten.**) Dafs in jenen Ländern, wo die Ausübung der Militärpflicht der Ordensgeistlichkeit per nefas aufgetroffen wird, für die jugendlichen Ordensaspiranten große Gefahren bestehen, verkennet niemand; in liebender Fürsorge für diese „heranblühende Hoffnung der Kirche“ hat darum die „Congregatio super disciplina Regulari“ den Generalobern der Orden für deren „militärpflichtige Untergebene“ am 27. November 1892 folgende Maßregeln ertheilt:

1°. Die feierliche Profess und die Zulassung zu den heiligen Weihen müssen verschoben werden bis nach vollendetem einjährigen activen Dienst oder sonst zurückgelegter geforderter Dienstzeit.

2°. Der Einjährig-Freiwilligendienst soll auch dadurch anempfohlen werden, daß man Jünglingen, die zu guten Hoffnungen berechtigten, von Seiten des Ordens die möglichste materielle Unterstützung zutheil werden läßt.

3°. Es ist zweckmäßig, daß diese Jünglinge vor ihrem activen Dienste geistliche Uebungen von wenigstens zehn Tagen machen, auch einen Theil ihrer theologischen Studien (nach Vollendung der regelrechten Vorstudien) vollendet haben, um so in den religiösen Ideen und im religiösen Leben tiefer gegründet zu sein.

4°. Damit diese Jünglinge ihren Beruf leichter bewahren und eine demselben entsprechende Aufführung an den Tag legen, soll denselben nebst heilsamen Ermahnungen, Lesung guter Bücher und möglichst eifrigen Sacramentenempfang die Pflicht auferlegt werden, sich den von den Bischöfen bezeichneten Geistlichen behufs der geistlichen Pflege vorzustellen; diese Geistlichen werden nicht ermangeln, gerade diesen Jünglingen ihre möglichste Sorgfalt zuzuwenden; um dies zu ermöglichen, sollen die Generalobern die Provinziale beauftragen, den betreffenden Bischöfen Bericht zu erstatten über ihre Untergebenen, indem sie den jeweiligen Aufenthaltsort derselben (Militärdienst leistenden Ordensaspiranten) bezeichnen und selbe der Wachsamkeit der Ordinarien empfehlen; die Bischöfe ihrerseits bezeichnen den Provinzialen jene Priester, an welche die conscribierten Ordensaspiranten sich wenden müssen. Anlässlich jeder Ortsveränderung sind diese Jünglinge gehalten, den Provinzial hievon zu benachrichtigen und über ihr ganzes Leben und Treiben Mittheilung zu machen; erlangen sie während der Dienstzeit für einige Wochen Urlaub, so müssen sie wenigstens drei Tage lang geistliche Uebungen